Aktenzeichen:
1 S 3/15
4 C 420/14 AG Heidenheim

746060

Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Forderung, Freistellung, Feststellung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Zivilkammer - durch den [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2015 für Recht erkannt:

1 begl. Abschrift + 1 Abschr.
an Kläg.-Vertr. m. ZUVEB
1 begl. Abschrift + 1 Abschr.
an Bekl.-Vertr. m. ZUVEB
ab. 27.04.15 (2)

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Heidenheim vom 04.12.2014 wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.400,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

(§§ 540, 313 a ZPO)

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte und begründete Berufung des Klägers bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Das Amtsgericht hat die auf Deckungsschutz aus einer Privathaftpflichtversicherung gerichtete Klage zu Recht mit Verweis auf den Haftungsausschluss gemäß Ziffer 7.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung (BBR-PHV) in Verbindung mit PH 150 (Klauseln zur privaten Haftpflichtversicherung) abgewiesen und einen diesbezüglichen Anspruch des Klägers aus § 1 VVG in Verbindung mit Ziffer 1.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) verneint. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb zunächst auf die zutreffenden Entscheidungsgründe im Urteil des Amtsgerichts verwiesen. Auch das Vorbringen des Klägers in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Das Berufungsgericht hat nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts, hinsichtlich derer auf das Urteil des Amtsgerichts Heidenheim vom 04.12.2014 Bezug genommen wird, zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Solche Anhaltspunkte ergeben sich weder aus der Berufungsbegründung noch aus dem angefochtenen Urteil noch aus der von Amts wegen gebotenen Prüfung.

Das Amtsgericht hat sich bei seiner Tatsachenfeststellung an den Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO gehalten. Die Würdigung der Beweise kann in der Berufungsinstanz nur darauf überprüft werden, ob das Gericht alle Umstände vollständig berücksichtigt hat und nicht gegen Denk- oder Naturgesetze, Erfahrungssätze oder gesetzliche Beweisregeln verstoßen hat. Das Gericht hat im Urteil die leitenden Gründe und die wesentlichen Gesichtspunkte für seine Überzeugungsbildung nachvollziehbar darzulegen. Dabei ist es nicht erforderlich, auf jedes einzelne Parteivorbringen und Beweismittel ausführlich einzugehen. Es genügt, dass nach der Gesamtheit der Gründe eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 28. Januar 2008, Az. 12 U 50/07). Diese Anforderungen erfüllt das angefochtene Urteil.

Das Berufungsgericht kann die aufgrund des Vortrags der Parteien, der Beweisaufnahme und der weiteren vorliegenden Umstände vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen gut nachvollziehen und teilt sie. Die Würdigung der Beweise ist rechtsfehlerfrei. Verstöße gegen Denk- und Naturgesetze, Erfahrungssätze oder gesetzliche Beweisregeln zeigt die Berufung nicht auf. Der Hinweis des Klägers, der Zeuge [redacted] habe lediglich eine Vermutung im Hinblick auf das Drehen des Zündschlüssels geäußert, verkennt, dass das Amtsgericht seine Überzeugung im Hinblick auf die Betätigung der Zündung durch den Sohn des Klägers nicht auf die Vermutung des Zeugen, sondern vielmehr auf die Aussage des Geschädigten, dass der Zündschlüssel immer im Traktor steckt, auf die optischen ("Dann macht er auch so einen Satz") und akustischen Wahrnehmungen des Zeugen [redacted] ("Ich weiß, wie [...] es sich anhört, wenn man den Traktor anlässt und die Kupplung nicht richtig kommen lässt. [...] Meines Erachtens war es hier genauso, es waren die gleichen Geräusche") sowie auf die vom Zeugen daraus gezogenen technischen Schlussfolgerungen gestützt hat. Mit seinen Angriffen gegen die Beweiswürdigung der Vorderrichterin setzt der Kläger lediglich seine eigene, hiervon abweichende Würdigung der Beweise an die Stelle der richterlichen Würdigung, ohne Rechtsfehler der gerichtlichen Entscheidung aufzuzeigen. Auch die vom Amtsgericht aus den getroffenen Feststellungen gezogenen rechtlichen Folgerungen weisen keinen Rechtsfehler auf.

Das Amtsgericht hat in Anbetracht dieser Feststellungen mit zutreffenden Erwägungen bejaht, dass die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses gemäß Ziffer 7.1 BBR-PHV 100 erfüllt sind. Danach ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden, nicht versichert. Der Begriff des Gebrauchs schließt den Betrieb im Sinne von § 7 StVG ein und geht noch darüber hinaus (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.1980, - IVa ZR 17/80 -, BGHZ 78, 52 ff.). Hiervon sind die typischen, vom Gebrauch des Fahrzeugs selbst und unmittelbar ausgehenden Gefahren gedeckt (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.1993, - IV ZR 243/92 -, <zitiert nach juris>; BGH, Urteil vom 13.12.2006, - IV ZR 120/05 -, BGHZ 170, 182 ff.). Ein Gebrauch eines Fahrzeugs liegt insbesondere dann vor, wenn die für das Fahrzeug typischen Funktionen in Tätigkeit gesetzt werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 30.01.1991, - 20 U 225/90 -, <zitiert nach juris>; Prölss/Martin-Knappmann, VVG, 29. Auflage 2015, AKB 2008, zu A.1.1, Rn. 7). Hat der Sohn des Klägers die Zündung des Traktors betätigt und ist es daraufhin zu einer Vorwärtsbewegung des Fahrzeugs und in weiterer Folge zu dem streitgegenständlichen Schaden gekommen, so wurde von dem Kraftfahrzeug „Gebrauch" gemacht. Das Zünden des Motors und eine dadurch ausgelöste Fortbewegung stellt den Hauptanwendungsfall des Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs dar. Der Sohn des Klägers war auch Führer des Traktors. Es ist umstritten, ob

Fahrer nur derjenige sein kann, dessen Handlung subjektiv auf die Fortbewegung des Fahrzeugs gerichtet war (bejahend: OLG Celle, Beschluss vom 03.03.2005, - 8 W 9/05 -, NJW-RR 2005, 623 f.; LG Hildesheim, Urteil vom 21.12.1999, - 3 O 202/98 -, VersR 2002, 750 f.; LG Freiburg, Urteil vom 22.02.1990, - 6 O 629/89 -, <zitiert nach juris>; a. A. LG Koblenz, Urteil vom 07.05.1991, - 6 S 398/90 -, RuS 1994, 256; LG Dortmund, Urteil vom 2 S 51/09, - 2 S 51/09 -, NJW-RR 2010, 1472 f.; OLG Hamm, Urteil vom 27.11.1987, - 20 U 234/87 -, <zitiert nach juris>). Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der hier zu entscheidende Fall anders gelagert ist als die Sachverhalte, über die das OLG Celle, das LG Hildesheim und das LG Freiburg zu entscheiden hatten. Bei dem vom OLG Celle entschiedenen Fall saß die 14-jährige Tochter auf dem Beifahrersitz und startete den Motor, um durch das Umdrehen des Zündschlüssels nur die Batterie des Fahrzeugs als Energiequelle in Gang zu setzen und um hierdurch die Inbetriebnahme des Autoradios zu ermöglichen. Das Landgericht Hildesheim hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem der Schädiger, der weder auf dem Fahrersitz Platz genommen hatte noch die Fahrertür geöffnet hatte, beim Abziehen des Zündschlüssels versehentlich den Motor angelassen hatte. Das Landgericht Freiburg verneinte die Führereigenschaft eines zehnjährigen Jungen, der zusammen mit Spielkameraden ausprobiert hatte, ob er ein Fahrzeug in Gang setzen kann, unter anderem mit dem Argument, es fehle insoweit an der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug. Hier hatte der Sohn des Klägers allerdings auf dem Fahrersitz des Traktors Platz genommen und die Zündung betätigt. Er hatte damit selbst die vom Landgericht Freiburg verlangte tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug, das heißt eine gewisse Dauer und Festigkeit der Beziehung zu Sache und die Möglichkeit, beliebig auf sie einzuwirken (vgl. LG Freiburg, a. a. O.), erlangt. Welcher Auffassung letztendlich zu folgen ist, kann allerdings dahingestellt bleiben, da selbst wenn man zugrunde legt, dass sich der Sohn des Klägers nur aus spielerischen Gründen auf den Fahrersitz gesetzt und die Zündung betätigt hat, dessen Führereigenschaft im Sinne von Ziffer 7.1 BBR-PHV 100 zu bejahen ist. Denn wer solche Handlungen vornimmt, seien sie auch spielerisch motiviert, bezweckt die Fortbewegung des Kraftfahrzeugs.

Zuletzt ist Ziffer 7.1 BBR-PHV 100 auch nicht wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Die Kammer schließt sich insoweit den zutreffenden rechtlichen Erwägungen im Urteil des Oberlandesgerichts München vom 04.07.2013 an (vgl. OLG München, Urteil vom 04.07.2013, - 29 U 430/13 -, MDR 2013, 1278 f.).

Da die Berufung des Klägers daher keinen Erfolg hat, folgt die Kostenentscheidung aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen hierfür gemäß § 543 ZPO

nicht vorliegen.

[redacted]

Verkündet am 24.04.2015

[redacted]

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle